

## **Werbungsteuer: im Fall von einzelner Empfänger können wir auch über die Veröffentlichung der Werbung sprechen**

Unter der Veröffentlichung der Werbung ist nicht nur die Erkenntnis für die breite Veröffentlichung zu verstehen, sondern jedoch kann die Erkenntnis für einzelne Empfänger auch als Veröffentlichung der Werbung anzusehen sein – informierte die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő das Internetportal <origo.hu>. RA Dr. Mónika Kapetz betonte: das Ungarische Wirtschaftsministerium(NGM) und die Nationalen Steuer- und Zollbehörde (NAV) haben eine gemeinsame Information ausgegeben, um die Anwendung des Gesetzes zu helfen.

Die Einführung der Werbungsteuer stellte die Unternehmen – von kleinsten bis zu größten - vor viele zu beantwortenden Fragen. Die zur Verfügung stehende sehr kurze Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und der Steuererklärung und der Zahlung der Steuer hat erschwert, dass die Steuerzahler ein rechtsfolgendes Verhalten zeigen.

Das Ungarische Wirtschaftsministerium (NGM) und die Nationalen Steuer- und Zollbehörde (NAV) haben eine gemeinsame Information ausgegeben, um die Anwendung des Gesetzes zu helfen – erörterte die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő einleitend.

### **Im Fall von einzelner Empfänger auch**

Es ist wichtig, dass unter der Veröffentlichung der Werbung nicht nur die Erkenntnis für die breite Veröffentlichung zu verstehen ist, sondern jedoch kann die Erkenntnis für einzelne Empfänger auch als Veröffentlichung der Werbung anzusehen sein.

Das Gesetz unterscheidet den Fall in Anbetracht der Steuerpflicht nicht, wenn die Veröffentlichung eventuell per Gesetz vorgeschrieben wird, in diesem Fall kommt auch eine steuerpflichtige Tatsache zustande – betonte RA Dr. Mónika Kapetz.

Aufgrund der Definition des Druckerzeugnisses sollen die Steuerzahler es berücksichtigen, dass die Definition den Begriff bezüglich der Werbung in Papierform nicht beschränkt, so sind zum Beispiel ein Werbebanner, ein Werbekugelschreiber, oder ein Werbe-T-Shirt auch als ein Druckerzeugnis zu betrachten.

Die Informationen betont, dass, wenn das Unternehmen oder einer der Mitarbeiter des Unternehmens den Namen und das Logo der Firma nicht zwecks der Popularisierung benutzt, sondern zwecks Identifizierung, so gilt die Erscheinung des Namen und des Logo von Firma auf einem gedruckten Material zum Beispiel auf Briefpapier, Visitenkarte, Briefumschläge oder Arbeitskleidung nicht als eine Veröffentlichung der Werbung.

### **Die Frage des Sponsorings**

Es ist ratsam, im Falle von Sponsoring darauf Rücksicht zu nehmen, wenn die von Sponsor unterstützte Partei den Namen und das Logo des Sponsors so veröffentlicht, wie die Veröffentlichung der Werbung vom Gesetz bestimmt wird, dann gilt die Einnahme aus Sponsoring auch als eine steuerpflichtige Einnahme.



Als solche können die Erscheinung des Namens und Logo des Sponsors auf dem Trikot der Sportler oder Sportgeräte, sowie die Aufstellung der den Name und Logo von Sponsoren enthaltenden Aufschriften in dem Ort der Veranstaltung gelten.

Im Fall von Eigenwerbungen sind die direkt entstandenen Kosten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Werbungen als Steuerbemessungsgrundlage zu betrachten, dessen Teil die die Besorgung belastende vorherig verrechnete Mehrwertsteuer bildet, sofern sie bezüglich des gegebenen Geschäftes nicht abziehbar ist.

### **Bestimmungen für verbundene Unternehmen**

Im Zusammenhang mit den die verbundenen Unternehmen belastenden Verpflichtungen ist es wichtig zu betonen, dass das an jedem Tag des Steuerjahres bestehende verbundene Unternehmensverhältnis ergibt, dass der Steuerzahler seine Steuerpflicht für ganzes Steuerjahr gemäß den Bestimmungen bezüglich der verbundenen Unternehmen im Gesetz über Werbungsteuer bestimmen muss, unabhängig von seiner Frist, das Gesetz ermöglicht die zeitliche Proportionalisierung nicht.

Aufgrund der Information wurde es betreffs der praktischen Anwendung der die Steuerzahler belastenden Werbungsteuer geklärt, es ist jedoch klar, dass eine lange Zeit dazu vergehen muss, damit die Rechtsanwendung alle Frage beantworten kann – hat die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő schließlich zusammengefasst.